Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 26. Sitzung (23.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N. 39.

Beilage jum Protofoll ber 26. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 23. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bir beauftragen hiermit den Brafibenten Unferes Minifteriums bes Innern Geheimerath Dr. Schentel, Unferen getreuen Ständen, und zwar gunachft ber zweiten Rammer, ben auliegenden Entwurf eines Gefetes, die Landwirthichaftstammer betreffend, jur Berathung und Buftimmung vorzulegen.

Bum Regierungstommiffar fur bieje Borlage ernennen Bir ben Minifterialrath Dr. Rrems.

Wegeben gu Rarleruhe, ben 19. Januar 1902.

Griedrich.

Schentel.

Auf Geiner Roniglichen Sobeit Sochften Befehl: Deinge.

Berhandlungen der zweiten Rammer 1901/1902. 4. Beilagehoft.

433

2

Entwurf eines Gesetzes.

Die Landwirthschaftskammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Berzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beschloffen und verordnen, was folgt:

\$ 1.

Errichtung der Landwirthichaftstammer.

Bur Bertretung der Interessen der Landwirthschaft wird eine Landwirthschaftstammer mit der Eigensichaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Gip berfelben ift Rarlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirthichaftstammer.

Der Landwirthschaftstammer kommt es zu, zur Förderung der Landwirthschaft in wirthschaftlicher und technischer hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirthschaftlichen Bereinigungen und Berbände durch thatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Landwirthschaft zu veröffentlichen.

Die Landwirthichaftstammer ift ferner nach ben barüber zu erlaffenden Bollzugsvorschriften befugt:

- 1. bei der Berwaltung bestimmter mit ben Interessen der Landwirthschaft im Zusammenhang stehender Ginrichtungen, wie Produktenborse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
- 2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirthschaft und einzelner Zweige derselben zu den Berathungen wirthschaftlicher Organe, wie des Gisenbahnraths, des deutschen Landwirthschaftsraths, abzuordnen sind;
- 3. zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebes Beranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus dem Ertrage ihres Bermögens oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Auf Antrag oder mit Zustimmung von landwirthschaftlichen Bereinigungen kann die Landwirthschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder theilweise in die Rechte und Pflichten solcher Bereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Berbindung herstellen.

Chamman

\$ 3.

Borftand der Landwirthichaftstammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirthschaftstammer, welche nicht nach den Satzungen der Bollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirthschaftstammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Borstand wahrgenommen.

Derfelbe befteht aus mindeftens fünf Mitgliedern und ebenjo vielen Stellvertretern. Je eines ber Borftandsmitglieder ift als Borfigender und als stellvertretender Borfigender zu bezeichnen.

Der Borfitende ober deffen Stellvertreter find damit betraut, die Landwirthschaftstammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu forgen.

Urfunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, mussen noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

\$ 4.

Ausschüffe der Landwirthichaftstammer.

Die Landwirthschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüffe bilben und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüffe haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftstammer festzusehenden Zahl durch Richtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftstammer den Ausschlüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftstammer oder dem Borstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5. Sabungen.

Ueber die Einrichtung und Thätigkeit ber Landwirthschaftskammer wird durch die Satzungen nabere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt Seitens der Landwirthschaftskammer mit einsacher Stimmenmehrheit.

Die Catungen sowie jede Menderung berfelben bedürfen ber Genehmigung der Centralbehorbe.

Die Satungen muffen über folgende Gegenftande Beftimmungen enthalten:

- 1. über die Bahl des Borftandes, feine Mitgliederzahl und die Form feiner Legitimation, jowie über bie Befugnisse des Borsibenden und seines Stellvertreters;
- 2. über die Boranssegungen der Beschlußfähigkeit der Landwirthschaftskammer und die zur Giltigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
- 3. über die Reihenfolge bei bem burch die hälftige Erneuerung bedingten Aussicheiden der Mitgliede
- 4. über die Boraussegungen und das Berfahren bei ber Berufung ber Landwirthichaftsiammer;
- 5. über die Gegenstände, welche ber Beschuffassung ber Bollversammlung vorbehalten find;
- 6. über bie Form ber Befanntmachungen.

\$ 6.

Mitgliedichaft.

Die Mitglieder ber Landwirthichaftstammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Borichriften biefes Gefetes flattfindende Bahl der Landwirthichafistreibenden und ihrer Bereinigungen;

435

55*

2. durch Ernennung Seitens der Centralbehörde aus dem Kreis der sachberständigen und um die Landwirthsichaft verdienten Personen mit der Maßgabe, daß die Zahl der Ernannten höchstens ein Sechstel der nach Ziffer 1 Gewählten betragen darf;

3. sofern in den Satzungen hierüber eine Beftimmung getroffen wird, durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer aus sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen, mit der Maßgabe, daß die Zahl der so Gewählten höchstens ein Achtel der nach Zisser 1 und 2 Berusenen betragen darf.

Die Bahl wie die Ernennung der ftimmführenden Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

\$ 7.

Bählbarteit.

Ms Mitglieder ber Landwirthschaftskammer find wählbar:

- 1. die Eigenthümer, Nutnießer und Pächter landwirthschaftlich genutier im Großherzogthum gelegener Grundstüde, beren Grundsteuerkapital zusammen mindeftens 3000 M. beträgt;
- 2. die gesetzlichen Bertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Biffer 1 bezeichneten Betriebe betraut find.
- 3. Personen, bei welchen die in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Boranssehungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Borstandsmitglieder oder Beamte landwirthschaftlicher durch die Centralbehörde zu bezeichnender Bereinigungen thätig waren, oder denen die Landwirthschaftskammer wegen ihrer Berdienste um die Landwirthschaft die Wählbarteit beigelegt hat.

Außerbem ift Boraussetzung für die Bahlbarfeit:

- a) männliches Geschlecht,
- b) bas zurudgelegte fünfundzwanzigfte Lebensjahr,
- c) Reichsangehörigfeit,
- d) bei ben unter Biffer 2 und 3 bezeichneten Berjonen Bohnfit im Großherzogthum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmundigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Bermögen der Konturs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

\$ 8.

Erlöschen ber Mitgliedichaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitglieds schaft zur Folge.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Berluft ber bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zur rechtsfräftigen Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Berurtheilung.

Die Landwirthschaftstammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat oder gegen welches, abgesehen von dem im vorigen Absat bezeichneten Falle, ein gerichtliches Strasversahren eingeleitet ist, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Wehrheit von mindestens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu sassen Beschluß aus der Kammer ausschließen.

Gegen die Beschlüffe der Landwirthichafistammer fteht ben Betroffenen bie Beschwerbe an die Centralbehörde gu, deren Entscheidung endgiltig ift.

Die Beschwerbe bat teine aufschiebenbe Wirfung.

Dagmanage

5 Æ 39.

\$ 9.

Bahl und Ernennung der ftimmführenden Mitglieder.

Die Bahl der stimmführenden Mitglieder (§ 6 Absat 1 Biffer 1) erfolgt zu einem Theile in Bahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Bweigen der landwirthschaftlichen Intereffenforderung, wie Thiergucht, Abfat, Bertaufe- und Kreditwefen, fich befaffenden Bereinigungen und Berbande, beren Thatigteit fich auf bas gange Land ober größere Abschnitte desfelben erftredt, unter Beachtung der nachfiehenden Borichriften:

1. Wahl in den Bahlbegirten:

Die Gefammtzahl ber in ben Wahlbezirken unmittelbar burch bie landwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Bahlberechtigt find bei Borhandensein ber für bie Bahlbarfeit verlangten Boraussegungen bie in § 7

Biffer 1 und 2 bezeichneten Berfonen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit ber Bahlenden. Das Nahere, insbesondere binfichtlich ber Bahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Berfahrens bei der Wahl sowie hinfichtlich der Bahl der in den einzelnen Bahlbegirten zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlaffende Wahlordnung.

Sind die Grundfiude, beren Befit zur Wahl berechtigt, in mehreren Bahlbezirken gelegen, jo erfolgt bie Abgabe ber Stimme in bemjenigen Bahlbezirk, in welchem fich ber Bohnfit bes Bahlers und, in Ermangelung eines folden, die Mehrzahl der betreffenden Grundftude, nach dem Steuerfapital berechnet, befindet.

In ben Sagungen tann beftimmt werben:

- a) daß bie Gigenthumer, Rugnieger und Bachter landwirthschaftlich genutter Grundftude, beren Steuertapital unter bem in § 7 Abfat 1 Biffer 1 bezeichneten Betrage bleibt, sowie die gesetzlichen Bertreter und die Bevollmächtigten für solche Betriebe wahlberechtigt find. Dabei ift ber zur Bahl befähigende Mindeftbetrag des Steuerlapitals zu bezeichnen;
- b) daß an Stelle der unmittelbaren Bahl durch die landwirthichaftliche Bevölferung eine andere Bahlart treten foll, derart, daß die Mitglieder ber Landwirthschaftsfammer entweder von den nach diesem Gefete mahlberechtigten Mitgliedern ber Kreisversammlungen, ber Gemeindeverwaltungs- oder Bertretungsorgane, ober daß fie von ben Bahlberechtigten mittelbar unter Ernennung von Bahlmännern gewählt werben.
 - 2. Bahl burch bie landwirthichaftlichen Bereinigungen und Berbande.

Die zur Bahl berechtigten Bereinigungen und Berbanbe, die Bahl ber von ben einzelnen zu mählenden Mitglieber und bas Berfahren bei ber Wahl wird im Berordnungsweg näher bestimmt.

Die Bahl der in diefer Beife gu mahlenden Mitglieder foll die Salfte der in den Bahlbegirten gu wählenden nicht überschreiten.

§ 10.

Entichädigung für die Theilnahme an den Weichaften der Landwirthichaftstammer.

Die Mitgliedichaft in ber Landwirthichaftstammer, ihrem Borftand und in ben Ausschüffen ift ein Ehrenamt. Jedoch fann für baare Auslagen und für ben Zeitverluft sowie für die Ausführung besonderer Aufträge burch Beschluß der Landwirthichafistammer eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

\$ 11.

Geidäfteordnung.

Der Geschäftsgang ber Landwirthichaftstammer wird in einer von ihr zu erlaffenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthichaftstammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung ber Landwirthichaftstammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diesenigen, welche von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnignahme mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Berhandlungen werden Protofolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium bes Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage ber Sitzungen der Landwirthschaftstammer, des Borftandes sowie der Ausschüffe find unter Befanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzutheilen.

Den Bertretern der Staatsregierung ift jederzeit das Bort gu ertheilen.

§ 12.

Beftreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Thätigkeit der Landwirthschaftskammer erwachsenden Rosten werden auf Unweisung der Centralbehorde gemäß der im Staatevoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskaffe bestritten.

Wenn die Landwirthschaftstammer Beranstaltungen der in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür ersorderlichen Auswendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Bermögens oder aus sonstigen ihr zur Berfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Beitragspflichtig find die in § 7 Absat 1 Ziffer 1 und, sofern es in den Satzungen bestimmt wurde, auch die in § 9 Ziffer 1 lit. a. bezeichneten Eigenthümer, Nupnießer und Bächter.

Soweit Nutnießer und Pächter beitragspflichtig find, ruht für die betreffenden Grundstücke die Beitragspflicht der Eigenthümer. Die Beitragspflicht ist durch die Satungen im Berhältniß des Grundsteuerkapitals abzustusen. Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Bollzugsverordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Bu einer Beitragsleiftung, die im Ganzen fünf Pfennige von hundert Mark des beitragspflichtigen Steuerkapitals überfteigt, ift die Genehmigung der Centralbehörde, zu einer folchen, die zehn Pfennige überfteigt, die Genehmigung der oberften Staatsbehörde einzuholen.

Handelt es sich um Einrichtungen, welche ausschließlich ober doch in hervorragendem Maße nur bestimmten örtlichen Abschnitten des Landes zugute kommen, so kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag
der Mehrheit der Bertreter derzenigen Bahlbezirke, welche an jenen Einrichtungen nicht oder nur in geringem Maße betheiligt sind, mit Senehmigung der Centralbehörde beschließen, daß die Beitragspflichtigen der letz teren Bahlbezirke zur Deckung jener Auswendungen keine oder nur entsprechend herabgesetzte Beiträge zu leisten haben.

Ueber Beschwerben gegen die Beitragsleistung entscheidet der Bezirksrath als Berwaltungsbehörde; die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung beim Bezirksamt anzubringen. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths, findet Klage an den Berwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Raffen= und Rechnungswefen.

Die Landwirthichaftstammer ordnet ibr Raffen- und Rechnungswefen felbftandig.

Alljährlich hat die Landwirthschaftstammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Boranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und benselben der Centralbehörde mitzutheilen.

Gibt der Boranschlag der Centralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Borstande binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Boranschlag vollzugsreif. Æ 39.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Borstand alljährlich der Landwirthschafts. Kammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ift der Centralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzutheilen.

§ 14.

Schlufbeftimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien die zum Bollzug dieses Gesetzes erforderlichen Borschriften.

Der erstmals einzuberusenden Landwirthschaftskammer wird der Entwurf der zu berathenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die nothwendigen Geschäfte für die Landwirthschaftskammer bis zur erstmaligen Borstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben 2c.

Begründung.

3m Allgemeinen.

Die Entwicklung ber landwirthschaftlichen Interessenvertretung im Großherzogthum Baden ift auf's Engste verknüpft mit der Geschichte des landwirthschaftlichen Bereins.

Die ersten Bestrebungen nach einem Zusammenschluß behufs gemeinschaftlicher Arbeit zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft traten im Großherzogthum schon zu Ansang des vorigen Jahrhunderts hervor. So wurde bereits im Jahre 1810 der Bersuch gemacht, in Karlsruhe eine Landwirthschaftsgesellschaft ins Leben zu rusen. Doch ließen die kriegerischen Unruhen jener Zeit diesen Gedanken nicht zur Entfaltung kommen. Erst nach den Miß- und Nothjahren 1816 und 1817 kam es am 4. Juli 1819 in Ettlingen zur Bildung einer Genossenschaft, welche, im Bolksmunde "Landverein" genannt, sich die Aufgaben der Hebung der Biehzucht und des Ackerbaues stellte und das Samenkorn bildete, aus welchem der für die Landwirthschaft Badens so fruchtbringende Baum des landwirthschaftlichen Bereins hervorsproßte.

Als Aufgaben des Bereins bezeichneten die Statuten neben der Behandlung des Bodens, der Werfzeuge für den Ackerbau, des Düngers, der Biehzucht ze. insbesondere auch die Beobachtung der Polizeigesetzgebung und ihres verschiedenen Einflusses auf das Gedeihen der Landwirthschaft, worin wohl der erste Ansat der Schaffung einer landwirthschaftlichen Interessenvertretung zu suchen sein wird.

Trop aller Bemühungen und trop der im Jahre 1821 erfolgten Anregung zur Errichtung von Bezirksvereinen wollte es jedoch dem neuen Berein nicht gelingen, im Lande selbst tiesere und breitere Wurzeln zu
fassen. Der Grund hiesür mag zum Theil wohl in der Neuheit der Sache gelegen haben; hauptsächlich aber
war er wohl in den den Beitritt praktisch thätiger Landwirthe allzu sehr erschwerenden Bestimmungen der
Statuten zu suchen, welche verlangten, "daß jedes Mitglied, die Ausländer ausgenommen, sich einem besonderen
landwirthschaftlichen Fache, jedoch nach seiner Wahl, widmen müsse". Es war verpslichtet, die Fortschritte
des Landbaues und der damit verbundenen Gewerde der Gegend, wo sein Bohnsit lag, sorgsältig zu beobachten und die gemachten Beobachtungen mitzutheilen. Iedes Mitglied sollte sich angelegen sein lassen,
"wenigstens alle Jahre einmal über einen landwirthschaftlichen Gegenstand eine Abhandlung und alle Biertels
jahre statistische und landwirthschaftliche Notizen der Gegend, die es bewohnt, zu liesern, wobei es sich eine
Leitung des Bereins gesallen lassen mußte". Welche Bedeutung man in den höchsten Kreisen dem neugebildeten Berein beilegte, geht daraus hervor, daß am 7. Januar 1820 Martgraf Wilhelm von Baden als
Präsident an die Spihe besselben trat und dieses Amt bis zum Jahre 1851 beibehielt.

Einer Anerkennung von hervorragender Bedeutung hatte fich ber Berein, welcher im Jahre 1822 seinen Sit nach Karlsruße verlegt hatte, im dritten Jahre seines Bestehens durch den Fürsten von Löwenstein- Bertheim in der ersten Kammer zu erfreuen, welcher beantragte, den Berein aus Staatsmitteln zu unterfifigen indem er betonte, "wie sehr dieser es verdiene, zu einer Landesanstalt erhoben und in einer solchen Gestaltung für alle Zeit consolidirt zu werden".

Indessen hatte, wie bereits bemerkt, die vorhin erwähnte neue Orga tisation vom Jahre 1821, welche mit Grundung von Bezirksvereinen verbunden war, in Folge der eine weitere Ausbehnung insbesondere in der

Samuel

JE 39.

landwirthschaftlichen Bevölferung hintanhaltenden, einengenden Bestimmungen der Statuten nicht den gewünschten Antlang finden können und man sah sich deshalb im Jahre 1825 zur Ausstellung neuer Statuten genöthigt, welche insbesondere Aenderungen in doppelter Richtung brachten; einmal gestatteten sie den Eintritt Jedem, der einen guten Ruf genoß und regen Eiser zum Gemeinnühigen zeigte, ohne von ihm die oben erwähnten besonderen schriftstellerischen Arbeiten zu verlangen; dann aber wurden für die einzelnen Kreise bes Landes besondere Kreisabiheilungen mit je einem Borstand und einem landesherrlichen Kommissar geschaffen.

So vortheilhaft die ersterwähnte Aenderung fich erwies, jo wenig zwecknäßig gestaltete sich die Schaffung von Kreisabtheilungen für die Entwicklung bes landwirthschaftlichen Bereinswesens, da diese allzugroße Bezirkumfaßten, mithin den örtlichen Interessen und Bedürfnissen nicht die genügende Ausmertsamkeit zu schenken in der Lage waren und außerdem eine allzu bureaufratische Einrichtung zeigten.

Um diesem Mangel abzuhelsen, entschloß man sich im Jahre 1835 zu einer weiteren Aenderung der Statuten dahin, daß nunmehr auf die Gründung von Amtsvereinen, welche bisher eine zu geringe Beachtung gefunden, ein Hauptgewicht gelegt wurde. Diese nach der politischen Eintheilung der Bezirksämter gebildeten Bereine sollten als Mittelglied zwischen die da und dort bereits vorhandenen Ortsvereine und die Kreisbereine eingeschoben werden; doch durften sie mit der Spipe des Bereins, der Centralstelle nicht unmittelbar, sondern nur durch Bermittlung der Kreisvereine in Berkehr treten.

Infolge biefer Einrichtung ftieg bie Mitgliedergahl in einem Jahre von 1285 auf 3753.

Trop biefes wesentlichen Fortichrittes, der in der Bildung von landwirthschaftlichen Bezirksvereinen sich bekundete, scheint die Organisation immer noch nicht voll bestiedigt zu haben und jo kam es in der Generalversammlung vom 25. Juni 1838 abermals zu einer Abanderung der Statuten und zwar im Wesentlichen in folgender Richtung:

Un der Spige des Bereins fieht die Centralftelle, beren Prafident vom Großherzog ernannt wird. Die

felbe besteht aus ber Direttion, einem Centralausschuß und ber Centralversammlung.

Ferner werden 4 Kreisftellen (ftatt ber bisherigen Kreisvereine) eingesett, welche abnlich wie die Centralsftelle aus einer Direktion, einem Kreisaussichuß und einer Kreisversammlung bestehen.

Die Bezirksvereine stehen unmittelbar unter ben Kreisstellen und treten durch biese mit der Centralftelle in Berbindung. Ferner sind die Kreisstellen die vorgesetzten Behörden der Bereinsmitglieder in benjenigen Bezirken, in benen sich teine Bezirksvereine besinden.

Diese Organisation hatte 14 Jahre, nämlich bis 1852 Bestand.

Ueber ihren Werth fpricht fich ber bamalige Direftor ber Centralftelle, Freiherr von Rudt-Collenberg-Bobigheim, treffend folgendermaßen aus:

"Das größte Bedenken gegen die neuen Statuten wird unstreitig darin bestehen, daß die Centralstelle den Bezirksstellen, welche doch als lettes Glied den unmittelbarsten Einfluß auf Beförderung der Landwirthsichaft ausüben sollten, entfremdet werden mußte, da Alles die Kreisstellen nach oben und unten zu durchlausen hatte, wodurch überdies ein schleppender Geschäftsgang unvermeiblich war."

Diese mehr und mehr sich steigernden Unguträglichkeiten führten im Jahre 1852 zur Auflösung der Kreisftellen und zu der lang erstrebten freien Entwicklung der Bezirksvereine. Gleichzeitig wurde die Centralsstelle selbst durch landesherrliche Berordnung vom 21. Oktober 1852 in eine Staatsstelle umgewandelt, deren Mitglieder nicht mehr gewählt, sondern vom Großherzog ernannt wurden.

Außerdem sahen die neuen Statuten die Bilbung eines Gesammtausschuffes vor, welcher über eine Aenberung ber Statuten zu beschließen hatte und über wichtige, die Landwirthschaft betreffende Fragen zu hören war.

Diese Neuorganisation bes Bereins erwies sich für seine Ausbreitung und Entwicklung außerordentlich förderlich; so stieg die Mitgliederzahl bald auf 13 000 und es entstanden eine Reihe neuer Bezirksvereine, in denen sich, wie dei den bereits bestehenden, eine rege Thätigkeit entwickelte.

Aber auch biefe Organisation hatte teinen langeren Beftand. Waren ber Entwicklung bes Bereins in

Berhandlungen ber zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

441

56

seinen früheren Stadien zunächst die die Gewinnung von Mitgliedern erschwerenden Satungsbestimmungen, bann der mangelhaste Unterbau, sowie die eine rasche Geschäftserledigung hindernde Organisation im Wege gestanden, so glaubte man nach einigen Jahren ein Hemmniß in der Organisation der Spite als einer staatlichen Behörde erblicken zu mussen.

"Die Centralstelle als Staatsorgan — hieß es in einer bamals erschienenen Flugschrift sei eine fünstliche Spige, nicht ein Organ, welches auf der Grundlage eines freien Bereinslebens herausgewachsen sei; nur mit Annahme des Grundsages der freien Repräsentation durch eine Organisation, welche die Mitglieder ihre Interessen selbständig leiten und vertreten läßt, kann der Berein seine großen Aufgaben mit Er olg lösen."

Diese Ansicht blieb freilich nicht unwidersprochen und die von dem Gesammtausschuß des landwirthschaftlichen Bereins im Februar 1862 beschlossene Aenderung der Bereinssahungen änderte auch zunächst an dem Berhältniß zwischen dem Gesammtverein und der centralen Leitung nichts, beschränkte sich vielmehr im Wesentlichen auf eine zweckmäßigere Zusammensehung des "Ausschlusses" (Centralausschuß) und der Gruppirung der Bezirtsvereine zu Gauverbänden. Die Fortdauer der Angrisse auf die Centralstelle war indeß für die Großh. Staatsregierung bestimmend, nunmehr auf die seitherige unmittelbare Leitung des landwirthschaftlichen Bereinslebens zu verzichten und auf eine die größere Selbständigkeit des Bereins sichernde Entwicklung der Bereinssstatuten hinzuwirten (Bekanntmachung der Großh. Centralstelle für die Landwirthschaftlichen Bereinssstatut einberusenen Centralausschung gegen diese "Selbständigmachung" des landwirthschaftlichen Bereinsernst Zweisel laut; doch fanden sie dei der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses keine Beachtung, und es wurde demgemäß nach dieser Vorberathung des Centralausschusse von dem im April 1864 einberusenen "Gesammtausschuß" die Erlassung des neuen Statuts beschlossen.

So trat die aus Wahlen hervorgegangene neue Centralstelle des landwirthschaftlichen Bereins im Juli 1864 erstmals in Thätigfeit, während die disherige staatliche landwirthschaftliche Centralstelle durch landesherrliche Berordnung vom 29. Juli 1864 aufgehoben wurde.

Aber auch diese neue Ginrichtung befriedigte nicht völlig.

Indem man damals nahezu die gesammte verwaltende Thätigkeit sowie die Verwendung eines großen Theiles der für die Landwirthschaft ausgeworsenen Staatsmittel einem Berein zuwies, welchem es an der Möglichkeit gebrach, mit eigenen Mitteln zu arbeiten, hat man sich zu dem Gedanken einer freien unabhängigen Bereinsorganisation in einen schwer lösdaren Widerspruch gebracht; und indem man die Centralstelle in ihrer Exekutive auf Schritt und Tritt von den Beschlüssen des nur einmal im Jahr zusammentretenden Gentralsausschusses abhängig machte, wurde diese Exekutive vielsach gelähmt und dadurch eine Berschleppung wichtiger Fragen herbeigesührt. Eine nicht krastvolle und zugleich nicht rasch arbeitende Exekutive ist aber sicherlich für eine Organisation nicht von Bortheil, und es muß das Ansehen der Exekutivehörde schwinden, wenn der Eindruck entsteht, daß sie ihren Anschauungen nicht den nöthigen Nachdruck zu verleihen vermag, wozu übrigens eine Bereinsorganisation ihrer Natur nach nie in dem Maße vereigenschaftet sein kann, wie eine staatliche Behörde.

Dieses Berhältniß, wonach die obere Leitung ber landwirthsichaftlichen Angelegenheiten des Landes im Wesentlichen der frei gewählten, in ihrem Bestand fortwährenden personellen Wechseln unterworfenen Spitze eines unabhängigen Bereins überlassen war, gab zwar insolange zu erheblichen Bedenken teinen Anlaß, als die Aufgaben der Landwirthschaftspolitik vorwiegend auf technisch-ötonomischem Gebiete sich bewegten und bei im Allgemeinen günstiger Lage des landwirthschaftlichen Gewerdes ein centrales Einwirken auf die Entwicklung desselben in größerem Umfang nicht geboten war.

Dagegen mußte die Eigenartigkeit des Verhältnisses zwischen Regierung und Centralstelle in dem Augenblicke störend sich geltend machen, in dem die landwirthschaftlichen Interessen (wie seit Ende der siedziger Jahre) eine erhöhte Beachtung forderten, eine wirksamere Pflege dieser Interessen größere Mittel in Anspruch nahm und der Regierung durch die damals sich entwickelnde Landwirthschaftskrisse für das, was zur Milderung

Sammers 11

AE 39.

berselben geschehen konnte und follte, eine Berantwortung erwucks, die nicht ohne Beiteres auf einen landwirthschaftlichen Berein und bessen Organe abgewälzt werden konnte.

Unter dem Druck dieser Krisis und im Gefolge der Aufgaben, die daraus für den Staat und die staat ichen Organe erwuchsen, vollzog sich deshalb seit Ende der siedziger Jahre in dem Thätigkeitsgediet der Landswirthschaftspflege allmählig eine Wandlung, die sich zunächst darin äußerte, daß alle neu hervortretenden Aufgaben durch das Ministerium unmittelbar in die Hand genommen wurden; weiterhin aber auch darin daß das Ministerium auch einzelne der bis dahin von der Centralstelle gepflegten älteren Aufgaben an sich, zog. All dies zeitigte das Ergebniß, daß nach Umfluß einer Anzahl von Jahren die Fürsorge für die Landswirthschaft in allen wesentlichen Theilen wieder (wie ehemals in der staatlichen Centralstelle) in der Hand des Ministeriums vereinigt war, und dassenige, was der Centralstelle an Verwaltungsaufgaben übrig geblieben, nur einen kleinen und untergeordneten Theil der gesammten Landwirthschaftspolitit des Landes darstellte.

Damit wurde aber bie Einrichtung ber Centralftelle mehr und mehr entbehrlich

Dringlicher aber noch als die Frage der Nothwendigleit des Fortbestandes der Centralstelle erwies sich mit der Zeit jene der Umgestaltung des eigentlichen landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörpers, nämlich des durch Wahl der Gauausschüsse gedildeten aus 14 Mitgliedern bestehenden landwirthschaftlichen Centralaussichusses, welcher, obwohl eine Anzahl der verdienstvollsten Männer der Praxis in sich schließend, doch bei der zunehmenden landwirthschaftlichen Kriss und den sich hierbei ergebenden wichtigen und schwierigen Fragen mit der Zeit sich als zu klein und eng erwies, um steis die nöthige Zahl sachverständiger Kräste zu liesern, wie denn auch manche Berathungen gezeigt haben, daß für bestimmte Einzelgebiete eine größere örtliche Bertrantheit oder eine eingehendere Sachverständigkeit zu wünschen gewesen wäre.

Namentlich diese letterwähnten Beobachtungen in Berbindung mit der Erkenntniß der Bedeutung des Borhandenseins eines großen gemeinsamen Interessenorgans, in welchem einerseits die Winische und Beschwerden der landwirthschaftlichen Bevölkerung in einer ihre Beachtung sichernden Weise zum Ausdruck gelangen können und bei welchem andererseits das mit der Behandlung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betraute Ministerium sederzeit die von ihm gewünschte Berathung sinden kann, sührten zu einer abermaligen Aenderung der Dinge, indem zunächst durch die landesherrliche Berordnung vom 26. Dezember 1891 der Landwirthschaftsrath errichtet wurde, welcher an Stelle des bisherigen Centralausschusses treten und das künstige Organ für die landwirthschaftliche Interessenvertetung werden sollte.

Um eine möglichst umfassende Bertretung zu schaffen, wurde bestimmt, daß zu den 14 aus Wahlen der Gauausschüsse hervorgehenden Mitgliedern je ein durch die Kreisausschüsse zu bezeichnender Bertreter sowie je ein Bertreter des Berbands der ländlichen Kreditvereine, des Berbands der landwirthschaftlichen Konsumvereine, des Landspferdezuchtvereins, des Berbands der Zuchtgenossenschaften und des Weinbauwereins treten solle; außerdem wurde dem Ministerium die Besugniß eingeräumt, eine weitere, im Ganzen sechs nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters wurde der landesherrlichen Entschließung vorbehalten.

Mis Aufgaben bes Landwirthichaftsraths bezeichnet die genannte landesberrliche Berordnung:

- 1. die Berathung und Begutachtung der ihm von der oberften landwirthschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff der Berwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirthschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel;
- 2. Die Einbringung von Borfchlägen und Unträgen im Intereffe ber Landwirthichaft;
- 3. Die Bahl ber Bertreter ber Landwirthschaft zum Babischen Gisenbahnrath und ihrer Ersatzmänner.

Gleichzeitig wurden die Statuten des landwirthschaftlichen Bereins einer Aenderung namentlich in der Richtung unterzogen, daß auf das durch Schaffung des Landwirthschaftsraths entbehrlich gewordene disherige Organ der landwirthschaftlichen Interessenvertretung, den Centralausschuß, verzichtet und insbesondere auf Bildung von örtlichen landwirthschaftlichen Bereinen, welche schon früher in den Statuten vorgesehen waren, von Neuem abgehoben wurde; ferner wurde bestimmt, daß der seweilige, durch Allerhöchste Entschließung ernannte Präsident des Landwirthschaftsraths auch den landwirthschaftlichen Berein zu vertreten habe.

56*

Der Kernpunkt dieser Neuordnung der Dinge lag eines Theils in der Besiegelung der endgiltigen Uebernahme des wesentlichsten Theils der verwaltenden Thätigkeit durch die staatlichen Organe sowie in der Uebertragung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung an ein nicht lediglich aus dem landwirthschaftlichen Berein hervorgegangenes Organ.

Es ist nicht zu verkennen, daß mit dem Abschluß dieser letteren Organisation das Arbeitsfeld des landwirthschaftlichen Bereins eine nicht unwesentliche Einengung erfahren hat; immerhin verblieben ihm noch wichtige und dankbare Aufgaben, insbesondere in der Richtung der Auregung und Belehrung der landwirthschaftlichen Bevölkerung. —

Bei Abschluß dieses geschichtlichen Rüchblicks auf die Entwicklung der landwirthschaftlichen Interessenvertretung im Großherzogthum sollen an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben die großen Berdienste, welche der landwirthschaftliche Berein in bald hundertjähriger Thätigkeit auf allen Gebieten landwirthsichaftlicher Interessensonung und Interessenvertretung sich erworben.

Benn Badens Landwirthe auf fast allen Gebieten der landwirthschaftlichen Produktion mit in erster Linie stehen, wenn eine schwere Zeit sie zum muthigen Daseinskamps gerüstet vorsand, wenn an Stelle des dem Landwirth vielsach eigenen Zugens und Mistrauens mehr und mehr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Zusammenschlusses zu gemeinsamem Handeln sich Bahn gebrochen, wenn mehr und mehr das Berständniß zu genossenschaftlicher Arbeit bei ihnen sich erschloß, wenn Berwaltung und Gesetzgebung des Landes die Bahnen einer gesunden Landwirthschaftspolitik einschlugen und wenn die Berwaltungsbeamten Empfindung und Berständniß für unsere Landwirthschaftspolitik einschlugen und damit enge Fühlung mit Land und Leuten und deren Bedürsnissen gewonnen haben, so ist das nicht zum kleinsten Theil ein Berdienst, das dem landwirthschaftlichen Berein und einer großen Auzahl in seinen Reihen thätiger, für die gestellten Aufgaben und Ziele begeisterter hervorragender Männer verdankt werden muß.

Wenn trot des zweifellosen Fortschritts, welchen die Organisation vom Jahr 1891 für die landwirthichaftliche Interessenvertretung im Gefolge hatte, der jest vorliegende Gesetzentwurf eine Aenderung vorsieht,
so waren hiefür die folgenden Erwägungen maßgebend:

Bunächst kam in Betracht, daß für die anderen großen Birthschaftsgediete, nämlich für Handel und Großgewerbe, schon seit längerer Zeit und neuerdings auch für das Handwert die Organisation und Buständigkeit der Interessenvertretung auf breiter gesetzlicher Grundlage geregelt ist, und es daher als wünschenswerth, ja geboten erscheint, eine solche gesetzliche Grundlage auch für die Interessenvertretung des einen so großen und wichtigen Theil der Bevilkerung umfassenden landwirthschaftlichen Berufsstandes zu schaffen.

Es trat die Erwägung hinzu, daß die durch die landesherrliche Berordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung des Landwirthschaftsraths betreffend, geschaffene Bertretung des landwirthschaftlichen Bernfsstandes im Besentlichen auf dem landwirthschaftlichen Berein aufgebaut ist, welcher immerhin nur einen kleineren Theil — etwa 33% — der landwirthschaftlichen Bevölkerung umfaßt. Dem da und dort zum Ausdruck gebrachten Zweisel, ob eine der Hauptsache nach auf dieser Grundlage beruhende Interessenvertretung in der That als eine Gesammtvertretung des bäuerlichen Standes sich darstelle, kann deshald eine gewisse Berechtigung nicht wohl abgesprochen werden. Zwar ist ein Ausgleich dadurch erstrebt worden, daß Bertreter der oben erwähnten selbständig organisirten Einzelvereine zugezogen, daß den Kreisen das Recht der Zuwahl von Mitgliedern eingeräumt und daß das Ernennungsrecht der Regierung unter Rücksichtnahme auf außerhalb des landwirthschaftlichen Bereins stehende Kreise ausgeübt wurde.

Immerhin aber ist es bei der heutigen Zeitlage mit ihrer tiefgehenden, alle Kreise des landwirthschaftlichen Berufsstandes ersassenden Bewegung auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Bestredungen wünschenswerth, daß ein gesetzlicher Aufbau der Interessenvertretung auf einer möglichst breiten Grundlage erfolge, einmal um die Bevöllerung mehr und mehr zu reger hingebender Mitarbeit an ihren eigenen Geschicken anzuregen und zu gewinnen, dann aber auch, um die erfolgreiche Berücksichtigung und Bahrung der verschiedenartigen landwirthschaftlichen Bestrebungen und Bedürfnisse in ihrer Gesammtheit sicher zu stellen, und badurch

Barmmayn?

.Æ 39.

Diefer Intereffenvertretung eine Bedeutung zu verleihen, die ihren Berathungen und Beschluffen die volle Beachtung der maßgebenden Kreife zu verschaffen geeignet ift.

Mitbestimmend ferner war bei Aufstellung des vorliegenden Gesehentwurfs der Umstand, daß auf Grund des von Preußen erlassenen Gesehes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 nunmehr in sämmtlichen preußischen Provinzen mit Ausnahme Hohenzollern's Landwirthschaftskammern zur Errichtung gelangt sind, die sich im Allgemeinen recht wohl zu bewähren scheinen, und daß eine Reihe kleinerer nordbeutscher Staaten diesem Beispiel bereits gesolgt ist oder im Begriff steht, ihm zu solgen, wie auch in einzelnen süddeutschen Staaten, so ir Hessen und Württemberg, der Gedanke der Errichtung von Landwirthschaftstammern immer mehr Anhang und seste Form zu gewinnen scheint.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die landwirthschaftlichen Berhältnisse Preußens insbesondere im Hinblick auf den dort start vertretenen Großgrundbesit, die Ausdehnung des Staatsgediets und die Berschiedenheiten der Produktionsbedingungen der einzelnen Provinzen wesentlich anders gelagert sind, als bei uns in Baden und wenn auch nicht übersehen werden darf, daß wir bei uns in Baden hinsichtlich der Landwirthschaftspflege wie hinsichtlich der Interessenvertretung vor Erlassung des preußischen Landwirthschaftskammergesetzes vor den meisten preußischen Provinzen einen nicht unerheblichen Borsprung besaßen, und mithin ein Bedürsniß nach einer Neugestaltung der Dinge bei uns nicht in demselben Maß vorliegt, wie dies in Preußen der Fall war, so kann dies doch keinen Grund abgeben, auf eine an und für sich als Fortschritt sich darsellende Maßnahme zu verzichten. Dagegen wird in der angedeuteten Berschiedenheit der Berhältnisse ein Anlaß zu einer in mancher Beziehung etwas anders zu gestaltenden Lösung der Ausgabe zu sinden sein, worauf bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zurückzusommen sein wird.

Schließlich sei noch mit einem Wort der fünftigen Organisation des landwirthschaftlichen Bereins gedacht. Nach § 22 der unterm 11. November 1891 geänderten Statuten des landwirthschaftlichen Bereins wird der Gesammtverein vert.eten durch den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Präsidenten des Landwirthschaftsraths.

Da ber Borsigende der fünftigen Landwirthschaftstammer, an beren Zusammensetzung der landwirthschaftsbeschaftliche Berein als solcher in teiner Beise mehr betheiligt sein wird, aus der Wahl der Landwirthschaftsbammermitglieder hervorgehen soll, erscheint es nicht wohl möglich, ihn ohne Beiteres auch mit der Führung der Geschäfte des landwirthschaftlichen Bereins zu betrauen, vielmehr werden die Statuten des landwirthschaftlichen Bereins dahin abzuändern sein, daß wie vor dem Jahre 1891 so auch fünstig der Präsident wieder von den Bertretern der einzelnen Gaue zu wählen ist. Es bleibt denselben alsdann vorbehalten, durch ihre Wahl dem Präsidenten der Landwirthschaftskammer auch den Borsit des landwirthschaftlichen Bereins zu übertragen.

3m Bejonderen.

311 § 1.

Es könnte in Frage gezogen werden, ob nicht, ähnlich wie dies bei Einführung der Handwerkerkammern der Fall war und auch für Württemberg angeregt wurde, mehrere Landwirthschaftskammern zur Errichtung gelangen sollen. Wenn der Entwurf diese Frage verneinte, so folgte er der Erwägung, daß die durch eine derartige Theilung der Interessenvertretung nothwendig bedingte Abschwächung ihrer Bedeutung und ihres Einflusses in den landwirthschaftlichen und Berkehrsverhältnissen des Landes keine hinreichende Rechtsertigung finde.

311 8 2.

Der vorliegende Gesehentwurf glaubt im Gegenjage zu dem mehrfach erwähnten preußischen Geseh über die Landwirthschaftstammern vom 30. Juni 1894 im Anschluß an den Aufgabentreis des bisherigen Land-wirthschaftstaths der für das Großherzogthum in Aussicht genommenen Landwirthschaftstammer im Wesent-

lichen eine begutachtenbe, beroitenbe, anregende, bei Erfüllung verschiedener Aufgaben mitwirkenbe Stellung guweisen, Die eigentliche verwaltenbe Thatigkeit aber ben Staatsorganen vorbehalten zu follen.

Diese geänderte Festlegung des Aufgabentreises beruht auf den wesentlich verschieden gelagerten landwirthschaftlichen Berhältnissen der beiden Länder und auf der Erwägung, daß die Gründe, die in Preußen für die Ueberweisung auch der verwaltenden Thätigkeit sprechen mochten, bei uns nicht, oder doch nur in sehr viel schwächerem Grade vorliegen.

Während für ein großes Staatsgebiet, bessen einzelne Provinzen in ihren Berhältnissen durchaus verschiedenartig gestaltet sind, ohne Weiteres zuzugeben sein wird, daß dieser Berschiedenartigkeit durch eine völlig centralisirte staatliche Berwaltung nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen werden kann, liegt die Sache in einem Staate, wie Baden, dessen Umfang hinter dem der meisten preußischen Provinzen zurücksteht, und dessen Berhältnisse nicht in dem Maße verschiedenartig gelagert sind, daß sie nicht durch eine centrale Berwaltung mit Silfe eines ihr zur Seite stehenden begutachtenden und berathenden Organs zuverlässig erforscht und erkannt werden könnten, doch wesentlich anders. Wohl mit aus diesem Grunde hat sich bei uns in Baden bisher die von den staatlichen Organen ausgehende verwaltende und pslegliche Thätigkeit auf nahezu allen Gebieten der landwirthschaftlichen Interessensiehendenzung zu einer wesentlich nachhaltigeren gestaltet, als dies in Preußen vor Erscheinen des Landwirthschaftskammergesetzes der Fall war und sein konnte.

Dazu treten all' die Gründe, die, wie im allgemeinen Theil bereits eingehend ausgeführt, f. Bt. der früheren Centralftelle des landwirthschaftlichen Bereins gegenüber die Uebernahme der verwaltenden Thätigkeit im vollen Umfang durch die Staatsorgane als dringend wünschenswerth erscheinen ließen.

Es liegt tein Grund vor, die Geschäfte der landwirthschaftlichen Berwaltung, welche gur Beit beim Minifterium beforgt werben, auf die zu errichtende Landwirthschaftstammer zu übertragen. Bielmehr ift es im sachlichen Interesse einer allseitigen und intensiven Landwirthschaftspflege wunschenswerth, bag auch in Butunft die budgetmäßig für die Landwirthichaftspflege zur Berfügung gestellten Mittel durch die staatliche Centralbehörbe und bie ihr unterftellten Stellen und Anfialten verwendet werden. Rur in biefer Beife fann bem Ministerium die fo nothige fortbauernde Guhlung mit den Berhältniffen und Bedurfniffen der landwirthschaftlichen Bevölkerung erhalten werben; dem nur Diejenige Stelle, bei welcher Die Beschäfte auch der laufenden Berwaltung fich abspielen und welche dadurch stets in engster Beziehung zu den großen und fleinen Anliegen des landwirthichaftlichen Gewerbes verbleibt, wird in der Lage fein, fich über alle einschlägigen Fragen ein eigenes unabhängiges Urtheil zu bewahren und in jedem Augenblick zu bemeffen, auf welchem Buntt ein Engreifen wünschenswerth und geboten erscheint. Immerhin aber follte ber Landwirthschaftstammer nicht von vornherein jede Möglichteit entzogen werben, auch im Berwaltungsgebiete die Besorgung einzelner Aufgaben zu übernehmen, deren Inangriffnahme von ihr als wünschenswerth erachtet, von ben ftaatlichen Deganen aber etwa mangels hinreichenber Mittel gunächst abgelehnt wird. Soweit die für Diefe Thatigfeit erforderlichen Mittel nicht aus ben etwaigen Bermögenserträgniffen der Landwirthichaftskammer oder ihr gufliegenden Buwendungen geschöpft werden können, hatte fie dieselben, wie die Sandels- und Sandwertstammern burch Beitragserhebung zu beschaffen. Sierin liegt auch eine Gewähr bafür, dag die verwaltende Thatigfeit ber Landwirthichaftstammer nicht, in Mitbewerbung mit ber Landwirthichaftspflege ber Staatsbehörden, einen zu weiten Umfang nimmt.

3u 8 4.

Zum Zwecke einer möglichst eingehenden und sachgemäßen Berathung und Behandlung der verschiedenen Gegenstände kann die Einsehung einzelner Ausschüffe erwünscht sein, welche hinsichtlich des betreffenden Zweiges aus besonders ersahrenen und bewanderten Mitgliedern bestehen.

Die Zuftändigkeit zur Genehmigung der in Abfat 2 genannten Beschluffe wird durch die Satzungen zu bestimmen sein.

3n § 6.

Im Anschluß an bas bisher burch § 2 ber landesherrlichen Berordnung vom 26. Dezember 1891, die Errichtung eines Landwirthschaftsraths betreffend, dem Ministerium bes Innern eingeräumte Ernennungsrecht

Antonio (1901)

15 JE 39.

fowie im hindlich auf ben Umfang ber mit bebeutenben ftaatlichen Mitteln und burch eine großere Bahl ftaatlicher Behörden und Anftalten ausgeübte Staatspflege ber landwirthschaftlichen Intereffen foll auch fünftig ber Centralbehorbe eine ahnliche Befugnig eingeräumt werben; bies empfiehlt fich umfo mehr, ale es fich febr leicht ereignen tann, bag einzelne hervorragend fachverftandige Berfonen, auf beren Mitwirfung Gewicht gu legen ift, bei ben Bablen gur Kammer unberücksichtigt bleiben.

Ebenjo erscheint die Möglichkeit bes Beizuge weiterer jachverständiger Perjonen Geitens ber Landwirth.

ichaftstammer wünschenswerth.

Die halftige Erneuerung ber Rammer empfiehlt fich, um zu vermeiben, bag an Stelle einer ruhigen, folgerichtigen Wirffamteit plöglich eine vollständige Reubildung und eine Bewegung in gang entgegengesetter Richtung trete. Auch wird es burch eine jeweils nach brei Jahren vorzunehmende theilweife Ernenerung ermöglicht, ber Rammer im Bedürfnißfalle immer wieder neue belebende Rrafte guguführen und neu auftauchenden Bewegungen Raum gur Bethätigung ju gewähren, ohne bag bierdurch ber ruhige Garg ber Beichafte eine Störung erlitte. 311 \$ 7.

3m Allgemeinen tonnen und follen gur Bertretung ber Intereffen ber Landwirthichaft nur biejenigen Landwirthe als geeignet angesehen werben, welche bie Landwirthichaft in einem folchen Umfang betreiben, bag fie ihren hauptberuf ober wenigstens einen wesentlichen Theil ihrer wirthschaftlichen Existeng bilbet.

Die gesethgeberische Berwirflichung biefes Gebantens fiogt nun allerdings insofern auf Schwierigfeiten, als im Gingelfall die Entscheidung barüber, ob die Landwirthichaft fich als Sauptberuf ober als wesenlichen Theil ber Exifteng bes betreffenden Bahlberechtigten barfiellt, manchen Zweifeln unterliegt und vielfach ohne nähere und eingehendere Erhebungen überhaupt nicht gegeben werden fann.

Andererfeits muß es aber erwünscht ericheinen, daß die Gemeindebehörden, welchen burch die Auffiellung ber Bahlerliften ohnebies ein neues Geichaft erwachjen wirb, in ben Stand gefett werden, bas Borhandenfein der Boraussehungen ber Bahlberechtigung auf möglichft leichte, einsache und außerlich erkennbare Beife feftzustellen. Dies läßt fich aber nur ermöglichen, wenn als Rennzeichen für bas Borhandensein ber oben erwähnten Boraussetzungen lediglich ber Besitz eines gewiffen Grundfteuerkapitals verlangt wird.

Bei Bestimmung bes im Entwurf vorgesehenen Betrags von 3000 M. war die Ermägung maggebend bag nach ben Berhältniffen unferes Landes ber Befit von 2 ha in vielen Fallen ichon bie Grundlage und jedenfalls meift einen wesentlichen Theil einer wirthichaftlichen Existenz abgeben wird.

Da nun bas Grundsteuerlapiral für bas Hettar im Landesburchschnitt 1504 M. 06 of beträgt, wurde ber im Entwurf vorgesehene Grundfieuerkapitalbetrag von 3000 M. burchschnittlich einen Befit in ber Große von 2 ha gum Ausdruck bringen.

Wenn auch zuzugeben ift, bag in ben vertehrereichen und handelsgewächsbau treibenben Theilen bes Landes ein Grundsteuerkapital von 3000 M. nur einem Besit von nicht gang 11/2 ha entspricht, fo muß andererseits baran erinnert werden, bag in gahlreichen anderen Landestheilen gum Borhandensein eines Grundsteuertapitals in der mehrfach erwähnten Sohe vielfach, wie dies aus der folgenden lieberficht hervorgeht, fcon ein Befit von 3-4 ha erforderlich ift.

Das burchschnittliche Grundsteuertapital eines hettars Land landwirthschaftlich genutter Fläche beträg nämlich:

im	Rreis	Konstanz			14	1054	M	88	3
10		Billingen				831		24	
"		Waldshut				891		67	W
	"	Freiburg			1191	1581	17	66	
- 11		Lörrach .					**	15	H
		Offenburg		1		1786	.11	81	#
W		Baden .					20	67	11
		Carlaruhe							

Aus dem Gesagten durfte hervorgehen, daß eine Heraufsetung des Grundstenerkapitalbetrages über den Betrag von 3000 M. keineswegs angängig ift, soll nicht einer Reihe von Berufslandwirthen die Bahlberechtigung genommen werden, was zweifellos in höherem Maße zu beklagen wäre, als wenn in Folge der vorgeschlagenen Festsetung in einzelnen Bezirten der Kreis der Bahlberechtigten eine dem Gedanken des Gesiehes nicht voll entsprechende Erweiterung erfahren sollte.

Im Uebrigen ift in § 9 Ziffer 1 lit. a ber Kammer die Befugniß eingeräumt, auch Gigenthumern ze. von Grundstücken unter einem Steuerkapital von 3000 M. die Bahlberechtigung zu verleihen.

Bahrend bas attive Bahlrecht ausschließlich ben noch in ihrem Beruf thätigen Landwirthen vorbehalten bleiben soll, empfiehlt sich eine berartige Beschräntung des passiven Bahlrechts nicht, weil hierdurch der Landwirthschaftstammer manche besonders geeignete Kräfte entzogen würden.

34 8 8.

Die in Absat 2 ff. vorgesehenen Bestimmungen entsprechen ben bezüglichen Bestimmungen bes Artikels 14 bes Gesetze vom 11. Dezember 1878, bie Sandelstammern betreffend.

3u § 9.

Um den durch Errichtung der Landwirthschaftskammer zu schaffenden landwirthschaftlichen Interessenvertretungskörper auf möglichst breiter Grundlage aufzubanen und gleichzeitig das Interesse an den landwirthschaftlichen Bestrebungen in möglichst weiten Kreisen der Landwirthe zu wecken und zu beleben, soll die Mehr= zahl der Bertreter aus direkten Wahlen sämmtlicher Berufslandwirthe hervorgehen.

Daneben erscheint es aber zweckmäßig, auch den mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenförderung, wie Thierzucht, Konsum- und Kreditwesen sich befassenden Bereinigungen eine Bertretung zuzugestehen; es wird sich indeß empsehlen, die Bezeichnung der hier in Betracht tommenden Bereinigungen mit Rücksicht auf deren wechselnden Bestand der Bollzugsverordnung zu überlassen, wobei bemerkt sei, daß zur Beit etwa 10 derartiger Bereine in Frage tommen würden.

Ebenso wird die nähere Festsehung und Eintheilung der Bahlbezirke sowie die Zahl der in den einzelnen Bahlbezirken zu wählenden Mitglieder der im Berordnungswege zu erlassenden Bahlordnung überlassen werden können; doch sei hier angedeutet, daß in Aussicht genommen ist, bei Festsehung der Bahlbezirke seiner Zeit die Gaueintheilung (es bestehen 14 Gaue) zu Grunde zu legen.

Ueber das der Centralbehörde vorbehaltene Ernennungsrecht ist das Erforderliche bereits zu § 6 bemerkt worden.

3n § 12.

Mit Rudficht auf den verhältnigmäßig geringen Betrag ber hier in Betracht tommenden Koften empfiehlt fich deren Uebernahme auf die Staatstaffe, wie auch der Aufwand, welcher durch die Geschäftsführung des Landwirthschaftsraths erwuchs, bisher in berselben Beise zur Bestreitung gelangte.

Die Grundlage für die Beitragsfestjetzung wird naturgemäß nur das Grundsteuerkapital bilden konnen, da die Anwendung jedes anderen Bertheilungsmaßstabes (wie z. B. die gesammte Grundsläche des Besitzes, der Biehbestand 2c.) zum Theil mit großen Schwierigkeiten, ganz besonders aber mit größeren härten und Ungerechtigkeiten verbunden ware, als die Zugrundelegung des Grundsteuerkapitals.

3u § 13.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im Besentlichen ben bezüglichen Bestimmungen bes Sandelskammergesetes.

Sugar (course)